

Bez. Horgen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bez. Horgen. (Korr.) Die Schulpflegen Hütten, Oberrieden und Kilchberg, an ihren Spitzen die Herren Pfarrer Aeberli, Hirzel und — alt Regierungsrath Studer haben trotz wiederholter Aufforderung von Seite der Bezirksschulpflege beschlossen, das Lehrmittel Vögelin und Müller in die Ergänzungsschule nicht einzuführen.

Zur Begründung ihres Vorgehens schützen sie vor, das Lehrmittel sei ungesetzlich eingeführt, weil das Gutachten der Lehrerkapitel nicht eingeholt worden sei, es entspreche der Schulstufe nicht, sei zu hoch im Preise u. s. w. Ja die Gemeindsschulpflege Hütten findet: „So Manches, was im „Lehrmittel über Religion und Christenthum gesagt ist, ver- „letzt auf's Tiefste die durch die Verfassung garantierte „Glaubens- und Gewissensfreiheit und es ist deshalb eine „Weigerung, ein derartiges Buch in die Schulen eines christ- „lich reformirten Volkes einzuführen, auf Grund von Art. „26, Lemma 3 der Verfassung am Platze

Die Bezirksschulpflege Horgen ging aber von der Ansicht aus, es liege nicht in der Kompetenz der Gemeindsschulpflege, die Einführung neuer Lehrmittel von einer Kritik über dieselben abhängig zu machen, sondern sie haben einfach die Beschlüsse und Weisungen der Oberbehörden zu vollziehen.

Demgemäss wurden die renitenten Gemeindsschulpflegen einstimmig in eine Ordnungsbusse von je Fr. 25 verfällt und ihnen die Weisung erteilt, fragliche Lehrmittel mit Beginn des Schulkurses 1875/76 einzuführen unter Androhung weiterer diszipl. Ahndung im Unterlassungsfalle.

Anmerkung der Redaktion: Der „Anzeiger von Horgen“ vom 14. Jan. meint zu dieser Verfügung: „So sich die bedrohten Behörden nicht einschüchtern lassen, dürfte die Angelegenheit noch in ein lehrreiches Stadium treten.“ — Bange machen gilt nicht!

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes. (Oktober bis Ende Dezember 1874.)

Die erweiterte Auflage von Wettstein's Atlas wird auf 15000 Exemplare bestimmt.

Der im Manuscript vollendete Schlüssel zum Rechnungslehrmittel der Ergänzungsschule wird als allgemeines obligatorisches Lehrmittel erklärt und dem Drucke übergeben.

Ein von Herrn Sekundarlehrer Bodmer in Stäfa bearbeitetes Programm zu einem arithmetischen Lehrmittel für die Sekundarschulen wird einer Expertenkommission zur Begutachtung zugestellt.

Die Bezirksschulpflegen Pfäffikon und Horgen wurden eingeladen, über den Sachverhalt betr. die Beschlüsse der Gemeindsschulpflegen Illnau und Hütten über Nichteinführung des obligatorisch erklärten Lehrmittels für den Geschichtsunterricht der Ergänzungsschule von Vögelin und Müller Bericht zu erstatten und mitzuthellen, welche Massnahmen sie bereits ergriffen haben, resp. zu ergreifen gedenken, um dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen.

Da sämtliche Bezirksschulpflegen, mit Ausnahme von Hinweil und Winterthur, grundsätzlich die Ertheilung der Censur I. a aufgegeben haben, so werden diese beiden Bezirksschulpflegen eingeladen, ebenfalls künftig nur die Taxationen I. und II. anzuwenden.

Eine Anfrage der Sekundarschulpflege Meilen-Herrliberg, in welcher Weise die Gemeinde Herrliberg bei den Kosten eines neu zu erbauenden Sekundarschulhauses sich zu beteiligen habe, wird dahin beantwortet: Meilen übernimmt zum voraus $\frac{2}{5}$ der Gesamtsumme, der Rest wird zu $\frac{1}{5}$ von Meilen, zu $\frac{1}{5}$ von Herrliberg getragen; wobei letztere Gemeinde ihren Antheil durch jährliche Verzinsung leistet, welche indessen 350 Fr. nicht übersteigen soll. Sollte Herrliberg später eine eigene Sekundarschule erhalten, so erlischt sowohl dieser Beitrag als das Miteigenthum von Herrliberg am Sekundarschulhaus Meilen.

Die bezügliche Anfrage einer Sekundarschulpflege wird

dahin beantwortet: Die Erstellung des Turnlokals fällt in gleiche Linie mit derjenigen der übrigen Schullokalitäten, und die diessfälligen Kosten sind demgemäss für die Sekundarschule vom Schulort, resp. von der Gemeinde oder den Gemeinden zu tragen, welche gemäss § 105 des U.-G. die Leistungen des Schulortes übernommen haben, die Anschaffung der Turngeräthschaften dagegen ist Sache der Sekundarschulkasse.

Die Rekurse der Schulpflegen Herrliberg und Altstetten gegen die von den Bezirksschulpflegen angeordnete Theilung der dortigen Schulen auf Mai 1875 werden abgewiesen.

Die Errichtung einer 2. Lehrstelle an der Primarschule reformirt Dietikon wird bewilligt, die Besetzung derselben aber aus Mangel an verfügbaren Schulkandidaten einstweilen verschoben.

Für den erkrankten Herrn Sekundarlehrer Bosshard in Altstetten werden Herr Reallehrer Hotz in dort und Fräul. Luise Eberhard zu Vikaren ernannt.

Herr Paul Veron wird als provisorischer Lehrer an die Sekundarschule Andelfingen abgeordnet.

Zum Vikar des erkrankten Herrn Sekundarlehrer Meyer in Uster wird Herr Robert Weber ernannt.

Die Wahl des Herrn Adolf Handschin von Gelterkinden zum Lehrer an die Primarschule Bertschikon-Gossau wird anerkannt.

An der neu errichteten Lehrstelle der Primarschule Seen wird Fräulein Luise Eberhard als Verweserin ernannt.

Einem Gesuche um Abordnung eines Vikars für den erkrankten Herrn Lehrer Leuthold im Horger-Berg konnte wegen Mangel verfügbarer Schulkandidaten nicht entsprochen werden.

Blätter für den Zeichenunterricht.

Die Besucher des Lehrertages in Winterthur erinnern sich noch, dass nach den Verhandlungen der Schulsynode eine Diskussion über die Reform des Zeichenunterrichtes folgte. Ihre nächste Frucht war die Gründung eines Vereins, der sich die Pflege dieses speziellen Unterrichtszweiges zum Ziele setzt. Seither hat sich der Verein in Baden konstituiert, und zählt bereits eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern, wobei freilich die grössten Kantone, Bern und Zürich, mit der kleinsten Zahl glänzen (Zürich 3, Bern 1). Es wurde die Gründung eines Vereinsorganes beschlossen, und rasch Hand an's Werk gelegt. Vor uns liegt die erste Nummer, die u. A. nebst einem ausführlichen Bericht über die Winterthurer Diskussion eine Abhandlung über den Zeichenunterricht in der Sekundarschule, eine solche über den stigmographischen Unterricht, einen Bericht über das Zeichnen an den österreichischen Schulen, über die Herdtle'schen Tabellen, und eine Beschreibung des patentirten Zeichentisches von Rösler enthält.

Das Blatt erscheint in Vierteljahrsnummern von 1½ bis 2 Bogen zu dem Preise von 2 Fr., wird aber den Vereinsmitgliedern gratis geliefert. Redaktor ist Herr Weissbrodt in Basel. — Wir wünschen dem Verein guten Erfolg in seinem Kampf gegen den immer noch üppig wuchernden Schlendrian im Zeichenunterricht, genannt copiren von Vorlagen!

Die Redaktionskommission

des „pädagogischen Beobachters“
besteht aus den Herren:

Lehrer Schnebeli in Zürich,

Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster und

Lehrer Schönenberger in Unterstrass.

Einsendungen und Korrespondenzen sind an die **Redaktionskommission** zu adressiren.

Druck und Expedition von Bleuler-Hausheer & Cie.